Welche Aufzeichnungspflichten hat mein Betrieb laut Düngeverordnung 2020?

Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen

landwirtschaftlich genutzte Fläche

abzüglich der nebenstehenden Flächen

- Flächen mit Zierpflanzen, Weihnachtsbäumen, Baumschul-, Rebschul-, Strauchbeeren- und Baumobstflächen, nicht in Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Wein- und Obstbaus sowie Kurzumtriebsplantagen
- Flächen mit ausschließlich Weidehaltung bis zu 100 kg Stickstoff tierischer Herkunft je Hektar, wenn keine zusätzliche Stickstoffdüngung erfolgt
- Flächen mit geschlossenen oder bodenunabhängigen Kulturverfahren, Flächen in Gewächshäusern oder unter stationären Folientunneln mit gesteuerter Wasserzufuhr

Mittels NOG-Rechner können Sie überprüfen, ob Sie von den Aufzeichnungspflichten der Düngeverordnung befreit sind.

weniger als 30 ha

Betriebsfläche ausschließlich in Nicht-Nitratbelasteten und Nicht-Eutrophierten Gebieten

- Nein → Im Betriebsdurchschnitt fallen mehr als 50 kg Stickstoff (Gesamt-N) oder mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr an (inkl. Weideanfall)
- Ja → davon höchstens bis zu 3 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren
  - Nein → Im Betriebsdurchschnitt fallen mehr als 50 kg Stickstoff (Gesamt-N) oder mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr an (inkl. Weideanfall)
  - Ja → jährlicher Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft von nicht mehr als 110 kg Stickstoff (Gesamt-N) je Hektar
    - Nein → Im Betriebsdurchschnitt fallen mehr als 50 kg Stickstoff (Gesamt-N) oder mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr an (inkl. Weideanfall)
    - Ja → Wirtschaftsdünger und/oder Gärreste (Biogas) von anderen Betrieben werden nicht übernommen und nicht aufgebracht
      - Nein → Im Betriebsdurchschnitt fallen mehr als 50 kg Stickstoff (Gesamt-N) oder mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr an (inkl. Weideanfall)
      - Ja → **Aufzeichnungspflichten entfallen (Keine Düngebedarfsermittlung und Dokumentation, Summierung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes (Anlage 5) und Weidedokumentation). Alle anderen Regelungen der DüV und LDüngVO sind weiter einzuhalten**

mehr als 15 ha

Im Betriebsdurchschnitt fallen mehr als 50 kg Stickstoff (Gesamt-N) oder mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr an (inkl. Weideanfall)

- Ja → **Für N + P_2O_5: Düngebedarfsermittlung und Dokumentation der Düngung, Summierung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes (Anlage 5) und ggf. Weidedokumentation erforderlich**
- Nein → **Aufzeichnungspflichten entfallen (Keine Düngebedarfsermittlung und Dokumentation, Summierung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes (Anlage 5) und Weidedokumentation). Alle anderen Regelungen der DüV und LDüngVO sind weiter einzuhalten**

weniger als 15 ha

davon höchstens bis zu 2 Hektar Gemüse, Hopfen, Wein oder Erdbeeren

- Nein → Im Betriebsdurchschnitt fallen mehr als 50 kg Stickstoff (Gesamt-N) oder mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr an (inkl. Weideanfall)
- Ja → Nährstoffanfall aus Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft je Betrieb < 750 kg N
  - Nein → Im Betriebsdurchschnitt fallen mehr als 50 kg Stickstoff (Gesamt-N) oder mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr an (inkl. Weideanfall)
  - Ja → Wirtschaftsdünger und/oder Gärreste (Biogas) von anderen Betrieben werden nicht übernommen und nicht ausgebracht
    - Nein → Im Betriebsdurchschnitt fallen mehr als 50 kg Stickstoff (Gesamt-N) oder mehr als 30 kg Phosphat (P_2O_5) je Hektar und Jahr an (inkl. Weideanfall)
    - Ja → **Aufzeichnungspflichten entfallen (Keine Düngebedarfsermittlung und Dokumentation, Summierung des jährlichen betrieblichen Nährstoffeinsatzes (Anlage 5) und Weidedokumentation). Alle anderen Regelungen der DüV und LDüngVO sind weiter einzuhalten**